

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**
Abteilung Gesundheit

22. September 2025

SPITALGESETZ (SPIG); ÄNDERUNG

Beilage 2: Rechtliche Grundlagen anderer Kantone

In der untenstehenden Tabelle werden die Rechtsgrundlagen in den ausgewählten Vergleichskantonen Basel-Landschaft, Bern, Zürich und St. Gallen für Bürgschaften, Garantien und Darlehen aufgeführt. Die jeweiligen Rechtsgrundlagen sind spezialgesetzlich geregelt.

Ein Vergleich zwischen den Kantonen ist dabei nur bedingt aussagekräftig. In anderen Kantonen gelten andere finanzrechtliche Bestimmungen.

Tabelle 1: Kantonsvergleich bestehender rechtlicher Grundlagen für Bürgschaften, Garantien und Darlehen

Kanton	Rechtliche Grundlage
Basel-Landschaft	Spitalgesetz vom 17. November 2011 § 14 Kapitalausstattung [...] 3 Der Kanton kann den Unternehmen (Anmerkung: gemeint sind die kantonalen Spitäler) verzinsliche und rückzahlbare Darlehen gewähren.
Bern	Spitalversorgungsgesetz (SpVG-BE) vom 13. Juni 2013 Art. 70 Beiträge für Restrukturierungen 1. Zweck 1 Zur Förderung von Restrukturierungen im Sinne der Versorgungsplanung kann die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion den im Kanton Bern gelegenen Listenspitälern und Listengeburtshäusern im Rahmen der dafür bewilligten Ausgaben Beiträge gewähren. * 2 Beiträge können an den Umbau der Infrastruktur, an die Liquidationskosten, an Sozialplankosten, an Kosten von flankierenden Massnahmen zum Personalerhalt und an Kosten für den Anschub des umstrukturierten Betriebsteils gewährt werden. Art. 71 2. Voraussetzungen 1 Beiträge können gewährt werden, wenn a die Restrukturierung der kantonalen Versorgungsplanung entspricht, b die Restrukturierung mit dem Geschäftsplan des Leistungserbringers übereinstimmt, c das Konzept für die Restrukturierungsmassnahme vorliegt,

Kanton	Rechtliche Grundlage
	d die Kosten der Restrukturierungsmassnahme nicht durch die pauschale Abgeltung nach Artikel 49a KVG, durch Versicherungsleistungen, durch Beiträge Privater oder durch Eigenmittel gedeckt sind und e die Finanzierung der Restrukturierung langfristig, mindestens aber für sechs Jahre, gesichert erscheint. Art. 72 3. Beitragsart 1 Die Beiträge können gewährt werden als a Bürgschaften nach Artikel 492 bis 512 OR, b verzinsliche Darlehen, c Abgeltungen. 2 Der Regierungsrat regelt die Verzinsung und die Rückerstattung der Darlehen durch Verordnung. Art. 73 Bürgschaften und Darlehen zur Sicherstellung der Liquidität 1. Zweck 1 Zur Sicherstellung der Liquidität der Listenspitäler und Listengeburthäuser bei Investitionen kann die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion im Rahmen der dafür bewilligten Ausgaben Bürgschaften nach Artikel 492 bis 512 OR und verzinsliche Darlehen gewähren. * Art. 74 2. Voraussetzungen 1 Bürgschaften und Darlehen können gewährt werden, wenn a die Investition der kantonalen Versorgungsplanung entspricht, b die Investition mit dem Geschäftsplan des Leistungserbringers übereinstimmt, c das Konzept für die Investition vorliegt und d das Anlagevolumen mit den voraussichtlichen Erträgen finanziert werden kann. Art. 75 3. Ergänzende Bestimmungen * 1 Der Regierungsrat regelt die Verzinsung und die Rückerstattung der Darlehen durch Verordnung. Art. 76 Beiträge für Investitionen 1. Zweck 1 Zur Ermöglichung der für die Versorgung notwendigen Investitionen, deren Kosten durch die pauschale Abgeltung nach Artikel 49a KVG nicht gedeckt sind, kann die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion den Listenspitälern und Listengeburthäusern im Rahmen der dafür bewilligten Ausgaben Beiträge gewähren. * Art. 77 2. Voraussetzungen 1 Beiträge können gewährt werden, wenn a die Investition der kantonalen Versorgungsplanung entspricht, b die Investition mit dem Geschäftsplan des Leistungserbringers übereinstimmt, c das Konzept für die Investition vorliegt,

Kanton	Rechtliche Grundlage
	d die Investitionskosten nicht durch Versicherungsleistungen, durch Beiträge Privater oder durch Eigenmittel gedeckt sind und e die Investition nicht mit Darlehen oder Bürgschaften nach Artikel 73 ermöglicht werden kann. Art. 78 Rückerstattungspflicht 1. Voraussetzungen 1 Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion fordert den Beitrag für Restrukturierungen nach Artikel 70 und den Beitrag für Investitionen nach Artikel 76 zurück, wenn die Beitragsempfängerin oder der Beitragsempfänger * a den Beitrag aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben erhalten hat, b den Beitrag zweckwidrig verwendet, c gegen Auflagen und Bedingungen verstösst, die mit dem Beitrag verbunden worden sind, d nachträglich Investitionsbeiträge Dritter erhält, e das Investitionsobjekt seinem Zweck entfremdet oder veräussert, f von der Spital- oder Geburtshausliste gestrichen wird.
Zürich	Spitalplanungs- und finanzierungsgesetz (SPFG-ZH) vom 2. Mai 2011 § 11. Weitere Leistungen 1 Decken die Tarife die Kosten einer wirtschaftlichen Leistungserbringung nicht, kann der Kanton Listenspitälern mit Betriebsstandorten im Kanton Subventionen bis zu 100% der ungedeckten Kosten an folgende Leistungen gewähren: a. stationäre und spitalgebundene ambulante Pflichtleistungen bei Personen bis zum vollendeten 18. Altersjahr, soweit sie versorgungspolitisch sinnvoll sind, b. spitalgebundene ambulante Pflichtleistungen bei Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr in psychiatrischen Kliniken, soweit sie versorgungspolitisch sinnvoll sind, c. in Zusammenhang mit kantonalen Leistungsaufträgen stehende gemeinwirtschaftliche Leistungen für das Gesundheitswesen, d. Nichtpflichtleistungen, die im Rahmen neuer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden erbracht werden, e. Leistungen, die im Rahmen neuer Versorgungsmodelle erbracht werden. 2 Subventionen nach Abs. 1 lit. a werden in der Regel nur in dem Umfang gewährt, in dem die ungedeckten Kosten nicht durch Gewinne aus Zusatzleistungen gedeckt werden können. 3 Subventionen werden in der Regel in der Form von leistungsbezogenen Pauschalen gewährt. § 12. Finanzierung von Anlagen

Kanton	Rechtliche Grundlage
	a. Leistungen 1 Der Regierungsrat kann den Listenspitälern Darlehen bis zu 100% der Mittel gewähren, die für die Erstellung oder Beschaffung von für die Spitalversorgung notwendigen Anlagen erforderlich sind. 2 Darlehen werden nur gewährt, wenn sie für einen Betriebsstandort im Kanton benötigt werden und wenn der Betrag 1 Mio. Franken übersteigt. 3 Darlehen werden nur bis zu dem Umfang gewährt, der bei wirtschaftlicher Betriebsführung erforderlich ist. 4 Anstelle der Gewährung von Darlehen kann der Regierungsrat die Aufnahme von Fremdkapital bei privaten Geldgebern durch die Gewährung von Sicherheiten erleichtern. Abs. 2 und 3 gelten sinngemäss. § 13. b. Modalitäten 1 Darlehen sind angemessen zu sichern, zu verzinsen und zu amortisieren. 2 Kann ein Darlehen nicht gesichert werden, kann der Regierungsrat Anteile des Kantons am Eigentum des Listenspitals verlangen. 3 Die Amortisation muss mindestens dem nach branchenüblichen Standards ermittelten Wertverlust der Anlagen entsprechen. 4 Die Gewährung von Sicherheiten gemäss § 12 Abs. 4 kann von einer Gegenleistung abhängig gemacht werden. 5 Einzelheiten werden vertraglich geregelt. § 20. Versorgungsnotstand 1 Ist der Weiterbestand eines zur Versorgung der Zürcher Bevölkerung unverzichtbaren Listenspitals mit Betriebsstandort im Kanton bedroht, ergreift der Kanton Massnahmen. Er kann insbesondere a. Darlehen oder Subventionen bis zu 100% der für den Betriebserhalt notwendigen Mittel gewähren, b. sich an der Trägerschaft privater Spitäler beteiligen, c. betriebsnotwendige Infrastrukturen oder Betriebsgesellschaften nach dem Gesetz betreffend die Abtretung von Privatrechten enteignen. 2 Die Massnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, wie insbesondere: a. Pflicht zur Sicherung der Darlehen, b. Einsitznahme von Vertretungen des Kantons in die leitenden Organe, c. Vorgaben für die Betriebsführung. 3 Die Gemeinden können bei von ihnen betriebenen Listenspitälern gleichartige Massnahmen ergreifen.
St. Gallen	Gesetz über die Spitalplanung und –finanzierung (SPFG) vom 31. Januar 2012 Art. 23 Betriebs- und Investitionskostenbeiträge

Kanton	Rechtliche Grundlage
	1 Für die Sicherstellung versorgungspolitisch notwendiger stationärer Pflichtleistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung können den Spitälern mit Standort im Kanton St.Gallen im Rahmen der Spitalplanung zusätzlich zur Abgeltung der Leistungen nach Art. 49 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 Beiträge an die Betriebs- und Investitionskosten gewährt werden. 2 Die Gewährung von Beiträgen kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Art. 24 Zusätzliche kantonale Beiträge 1 Wo kostendeckende Vergütungssysteme fehlen, können den Spitälern und weiteren Leistungserbringern mit Standort im Kanton St.Gallen Beiträge an die ungedeckten Kosten gewährt werden für: a) versorgungspolitisch notwendige ambulante Pflichtleistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung; b) versorgungspolitisch notwendige ambulante oder stationäre Pflichtleistungen der Unfall-, Invaliden- und Militärversicherung; c) Leistungen innovativer Versorgungsmodelle der Psychiatrie; d) Nichtpflichtleistungen im Rahmen neuer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden; e) Sicherstellung der regionalen Notfallversorgung. 2 Beiträge können gewährt werden, wenn: 1. die Leistung wirtschaftlich erbracht wird; 2. die ungedeckten Kosten nicht durch Gewinne aus Zusatzleistungen gedeckt werden können. 3 Die Gewährung von Beiträgen kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Art. 25 Darlehen 1 Die Regierung kann den Spitälern mit Standort im Kanton St.Gallen für die Erfüllung der Leistungsaufträge Darlehen gewähren. 2 Darlehen werden gesichert, verzinst und amortisiert.